

# **Verein «Comunità di Ces»**

Statuten vom 30. Juni 2003  
mit einer Modifikation vom 29. Juli 2007

## **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen «Comunità di Ces» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein wurde am 2. August 1972 in Ces (Chironico) gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand befinden sich in Ces, 6747 Chironico.

## **2. ZWECK**

Als Gründerin und Stifterin der «Fondazione per la rinascita di Chiesso» (FRC) setzt sich der Verein insbesondere für deren Stiftungsziele ein. Der Verein fördert die vielfältigen Aktivitäten der FRC auf dem Monte di Ces und in der näheren Umgebung. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein innovative Ideen, die der Wiederbelebung des Monte di Ces dienen. Bei seinen Tätigkeiten berücksichtigt der Verein die Interessen der verschiedenen Bewohnerinnen und Bewohner des Monte di Ces.

Das Projekt zur Wiederbelebung von Ces will die Suche nach neuen Wegen in der Gesellschaft anregen, soll Experimentierfeld sein, aber auch ein Ort der Ruhe, der Erholung, des Überdenkens und eines einfachen Zusammenlebens mit der Natur. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Einzelne oder Gruppen die Gelegenheit erhalten, für kürzere oder längere Zeit in den Liegenschaften der FRC in Ces zu leben und nach Wunsch und Möglichkeit am Leben in einer Gemeinschaft teilzunehmen.

Der Verein unterstützt die FRC insbesondere bei folgenden Aufgaben: Erhaltung und Ausbau der Infrastruktur, biologische und tiergerechte Landwirtschaft, Landschaftspflege, Arbeitseinsätze, Ferien- und Schullager, Kurse und Seminare sowie kulturelle Veranstaltungen.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten unternehmen, welche die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt fördern. Die Aktivitäten des Vereins können sich auf Gebiete ausserhalb des Monte di Ces erstrecken.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das Projekt Ces mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen unterstützen und einen aktiven Beitrag zu den Aktivitäten des Vereins leisten. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.–. Sie besitzen ein Stimm- und Wahlrecht und bestimmen über die Ausrichtung des Projektes. Sie wählen den Vereinsvorstand und die Mitglieder des Stiftungsrates der FRC. Sie werden vom Vereinsvorstand regelmässig über Aktivitäten, Diskussionen und Projekte informiert.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist das Interesse am Dorf Ces und an den dort stattfindenden Aktivitäten sowie die Bereitschaft, sich mit einem aktiven Beitrag für das Projekt zu engagieren. Mitglieder haben in der Regel während mindestens zwei Monaten im Rahmen des Projekts aktiv in Ces mitgelebt und dadurch einen vertieften Einblick in das Projekt erhalten.

Die Mitglieder werden mittels eines Jahresberichts über Ereignisse in Ces informiert und zu besonderen Anlässen eingeladen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Vereinsziele.

Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und zusammen mit Einzelheiten zu Vergünstigungen eines Aufenthalts der Vereinsmitglieder in Ces und zu Entschädigungen für die Mitarbeit am Projekt in einer separaten *Abmachungsliste* geregelt.

### ***Mutationen von Mitgliedern***

Der *Eintritt* als Mitglied erfolgt jeweils an einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Anträge auf eine Mitgliedschaft sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Antrag von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gutgeheissen wird. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags verlängert sich eine bestehende Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr.

Ein *Austritt* erfolgt mit schriftlicher Ankündigung an den Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitglied die Rechte entziehen, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten, die Vereinsbeschlüsse oder die Abmachungen missachtet, trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht innert Jahresfrist bezahlt, mehrere aufeinander folgende Male der Mitgliederversammlung ohne Entschuldigung fernbleibt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das Mitglied wird an der nächsten Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sofern dies eine Zweidrittelsmehrheit beschliesst.

## **4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND FINANZEN**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten *Abmachungsliste* festgehalten. Die Haftung eines einzelnen Mitglieds über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins können nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung des Vereins über sein Vereinsvermögen hinaus und jede persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Für die Deckung der Unkosten der Mitgliederverwaltung verwendet der Verein die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen. Zusätzliche Unterstützungsbeiträge, Kapitalzinsen, die Beiträge der Fördermitglieder und weitere Einnahmen gehen an die FRC über. Die FRC stellt dem Verein auf Antrag finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

## **5. VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und RechnungsrevisorInnen.

### **5.1. Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane, nimmt deren Rechenschaftsberichte ab und entscheidet über deren Anträge. Sie wählt überdies zweijährlich die Mitglieder des Stiftungsrates der «Fondazione per la Rinascita di Chiesso» (FRC).

An den Mitgliederversammlungen informiert der Vorstand jeweils über die laufenden und geplanten Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorlagen des Vorstandes und damit über alle Belange des Vereins.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel am ersten August-Wochenende. Sie wird durch den Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der vorläufigen Traktanden an alle Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen im voraus beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand auf die abschliessende Traktandenliste der MV zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie nur dann an der MV zu behandeln, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für Eintreten stimmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht in der Regel durch das einfache Mehr sämtlicher anwesender Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder, für den Ausschluss von Mitgliedern, für Statutenrevisionen, für die Auflösung des Vereins oder für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Wahl und / oder die Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende als BeobachterInnen zu Versammlungen zulassen.

Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## **5.2. Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins (KassiererIn und AktuarIn). Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates der FRC sein.

Der Vorstand verantwortet sich gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins juristische Schritte zu unternehmen. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung des Jahresplanes
- die Einstellung und die Kündigung von Personal
- die Festlegung der Finanzkompetenzen und Entschädigungen des Sekretariats und der Arbeitsgruppen
- die Ausarbeitung der Abmachungsliste
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Information gegen innen und aussen.

### **5.3. Sekretariat**

Das Sekretariat erledigt die administrativen Arbeiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte gemäss der Jahresplanung und der mit dem Vorstand abgesprochenen Projektplanung. Für diese Arbeiten kann eine Entschädigung festgelegt werden.

### **5.4. Arbeitsgruppen**

Die Mitgliederversammlung kann zur vertieften Bearbeitung von bestimmten Themengebieten Arbeitsgruppen einberufen. Für diese Arbeiten kann eine Entschädigung festgelegt werden.

### **5.5. RechnungsrevisorInnen**

Die Rechnung wird durch mindestens eine Revisorin oder einen Revisor auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Sekretariats sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

## **6. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser einer nicht gewinnorientierten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden alle Rechte und allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden am 29. Juli 2007 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 2. August 1972 mit Revisionen vom 27. Dezember 1987 und vom 30. Juni 2003.

---

### **Beschluss der Vereinssitzung vom 29. Juli 2007:**

Der *Mitgliederbeitrag* wird auf Fr. 20.– festgelegt.